

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1808

27 (15.5.1808) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt
/ Beylage

B e y l a g e

t u m

Mittelrheinischen Provinzial-Blatt.

Nro. 27. Mittwoch den 18. May 1808.

Local-Verordnung.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden &c. &c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, die in Unserer Stadt Bruchsal bisher bestandene Polizei Commission in eine Polizei Direction umzuändern, und unsern Geheimen Hofrath Dahmen, zum Polizei-Director allda zu ernennen, dessen Geschäfts Umfang, sofort in nachstehender Instruction zu bestimmen.

§. I.

1. Die Armen Polizei solle umfassen:

A.) Die Sorge für den Nahrungs Stand der einheimischen Armen sowohl, als der durchreisenden fremden Hilfsbedürftigen, somit:

B.) Die Aufsicht auf die Verwendung, resp. Austheilung, des öffentlichen Almosen und anderer Unterstützungen, dann.

C.) Die Leitung der Anstalten zu Verhütung des Bettelns, endlich.

D.) Die zu betreffende Vorkehrung, daß dem schädlichen Müßiggang vorgebogen, und jeder zum Arbeiten noch tauglichen Armen, sowohl Erwachsene als Kinder, gehörig beschäftigt, die sich wiedersehenden aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden mögen; worüber die Polizey-Direktion sich mit Unserer Staats-Anstalten-Direktion in Communication zu setzen hat, damit zu Beschäftigung der Müßiggänger und Straßen-Bettler in dem nächstens in Bruchsal errichtet werdenden Corrections-Hause eine schickliche Unterkunft ausgemittelt werde; wie dann auch.

E.) auf Einrichtung einer Armen-Anstalt nach dem Veyispiel der zu Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg schon bestehenden, der Bedacht zu nehmen ist.

2. Die Gesundheits Polizey, macht den zweiten Gegenstand der polizeilichen Vorsorge aus, wozu der jeweilige Stadt-Physikus beizuziehen ist, daraus folgt.

3. Die Aufsicht auf die Güte des Fleisches, Brods, Getränks und sonstiger Lebensmittel, die desfallige Taxbestimmung und Vorsorge, daß das Publikum mit diesen Lebens-Bedürfnissen hinlänglich versehen, und keinem Mangel derselben ausgesetzt werde, damit sich

4. Die Wachsamkeit auf alles Maaß und Gewicht, dann.

5. Die Markt- und Gewerbs-Polizei und.

6. Die Fürsorge für die Reinlichkeit und Sicherheit der Straßen verbindet, wie dann auch, um diese letztern zu erzielen, die Einrichtung zur Beleuchtung der Straßen wieder zu treffen, und desfalls näheren Vortrag an die Vorgesetzten höheren Behörden zu erstatten ist.
7. Zur allgemeinen Sicherheits-Polizey sowohl für das Eigenthum als die Personen der Einwohnerschaft gehört:
- A.) Die Aufsicht auf alle Fremde, welche sowohl in öffentlichen Gast- als in Privathäusern abtreten, und in letztern heimlich und Verordnungswidrig, öfters zum größten Nachtheil der Waldungen und mit Belästigung der Armen Anstalt beherberget werden, wozu auch die Aufsicht auf die Vermiethung der Wohnungen gehört.
 - B.) Das Gesinde-Wesen, und alle desfalls nöthige Einrichtungen, minder nicht
 - C.) das dienstlos herumziehende Gesinde und die reisenden Handwerks-Gesellen.
 - D.) Die Aufsicht über die Reise-Pässe, derselben Visirung und Ertheilung neuer Pässe, dann
 - E.) die Besorgung der Hunds-Polizey im allgemeinen sowohl, als besonders in Hinsicht des nächtlichen Herumlaufens der Hunde, endlich
 - F.) die Verhütung oder Bestrafung der Feld- und Gartendiebstähle.
8. Macht einen besondern wichtigen Gegenstand aus: die Feuer-Polizei und Oberaufsicht der Lösch-Anstalten, besonders die Verhütung der Feuers-Gefahr, wie nicht minder die Vorsorge und nöthige Einschreitung bei den durch Ergießung der Saalbach sich ergebenden Ueberschwemmungen.
9. Um die Sitten-Polizey zu handhaben, erstreckt sich die Vorsorge der Polizey
- A.) Auf die Aufsicht über die Wirths-Casse- und Bierhäuser, und auf den verbotenen Wein- und Bierschank.
 - B.) Auf die Verhütung alles nächtlichen Unfugs, Schwärmens und Lärmens.
 - C.) Auf alle öffentliche Belustigungen und dabei zu beobachtende Polizey-Stunden.
 - D.) Auf die Zulassung der Schauspieler, worüber jedoch höhere Genehmigung einzuholen, wann solche sich auf einige Zeit daselbst aufhalten wollen, oder andern Gesellschaften, welche durch ihre Vorstellungen oder sonst eine Art einigen Gewinn suchen.
 - E.) Auf alle verbotene und besonders Hazardspiele.
 - F.) Auf die Verbreitung unsittlicher oder Aergerniß gebender Lieder, Schriften und Bücher.
 - G.) Auf die Verhütung aller Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 2.

Diese Unsere neu errichtet werdende Polizey-Direktion soll ihren Geschäftskreis nur auf die Stadt Bruchsal und derselben ganze Gemarkung, somit auf alle darin befindlichen Häuser, Mühlen und Höfe erstrecken, als in welchem Bezirk dieselbe alle in vorstehendem Absatz bemerkten Gegenstände zu besorgen haben und alle für beständig oder auch auf längere oder nur kürzere Zeit in der Stadt oder deren Gemarkung sich aufhaltende Einheimische oder Fremde, welche sonst Unserm Landesherrlichen Ge- und Verbotten untergeben sind, ohne Unterschied des Standes, und mit alleinigen weiter unten noch vorkommenden Modifikationen in Hinsicht des Militairs den Aufträgen, Befehlen oder Strafen derselben untergeben seyn sollen, wobei ihnen jedoch der Refurs an die unmittelbar höhere Behörde, nemlich Unserer Großherzogl. Regierung der mittelhheinischen Provinz, oder in besondern Fällen an Uns selbst zu Unserm Geheimen-Raths-Polizey-Departement offen steht.

Wenn nun sich Jemand durch die von der Polizey = Behörde getroffene Verfügungen respective Strafen beschwert, oder in seinen wohlhergebrachten Rechten gekränkt finden, und also den Rekurs an Unse dahiesige Regierung — als die ohnmittelbar vorgesezte Behörde, auch, nach Befund an Uns, oder an Unser Geheimen = Raths = Polizey = Departement ergreifen sollte; so bleibt es der Polizey = Behörde überlassen, nach ihrem Ermessen, ihre Erkenntnisse bis auf einfolgende weitere Weisung vollziehen zu lassen, und ohne besondere triftige Gründe sollte dieselbe in ihren Verrichtungen nicht gehemmet, sondern vielmehr in Handhabung der strengen Ordnung und Beförderung des öffentlichen Wohls auf alle Art kräftigst unterstützt, die ungegründeten anmaßlichen Rekurse aber mit angemessener Strafe geahndet werden.

§. 4.

Die oben in dem §. 1. benannten Polizey = Geschäfte zerfallen nun in zwei Abtheilungen, nemlich:

- a) in jene §. 1. N. 1. bemerkte Vorsorge für die Arme, Ausspendung des Almofens, Verhütung des Bettelns, Beschäftigung der Müßiggänger, und Einrichtung einer Armenanstalt, dann
- b) in die übrige im §. 1. sub N. 2 bis 9 vorkommende Gegenstände.

§. 5.

Das Personal der ersten Abtheilung, welche alle vorhin angegebene Geschäftszweige, mit Ausschluß der Armen = Polizey zu besorgen hat, soll nun bestehen:

- a) aus dem jeweiligen Commandanten der Stadt Bruchsal, welcher jederzeit den Vorsitz führt, und mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht, und in allem, was das Militair im allgemeinen, und die Verhältnisse desselben gegen die Bürgerschaft angeht, den Vortrag zu machen hat. Der Commandant ernennt auch einen Subaltern Offizier, der als beständiger Militair = Deputatus den Sitzungen beivohnt, und seinem persönlichen Rang nach, auch wann der Commandant abwesend ist, unter den übrigen Mitgliedern Platz nimmt.
- b) Dem Polizey = Director.
- c) Einem Mitglied des Oberamtes, und zwar für jezt dem Oberamts = Rath Gutmann, welcher auch im Verhinderungs = Falle des Polizey = Direktors, dessen Stelle ersetzt, auch in vorkommenden Fällen bei dem Oberamte, zu Ersparung weitläufiger Communication, das Nöthige besorgen und die Stellung der dem Oberamte Untergebenen versüßen wird, bei Gegenständen, welche die Gesundheits = Polizey betreffen, hat der jedesmalige Stadt = Physikus ebenfalls Sitz und Stimme dabei, und bei Gegenständen, welche besondere wissenschaftliche oder artistische Kenntnisse erfordern, müssen Sachkundige zu den Sitzungen eingeladen werden. Die zweite Abtheilung, welche das Armenwesen, Almosenwesen, und die Anstalten gegen das Betteln zu besorgen hat, wird von dem jedesmaligen Polizeydirector, von dem Stadt = Physikus, von einem von den einheimischen Armen am besten unterrichteten katholischen Stadtpfarrern, welche jährlich zu wechseln haben, (oder dem jeweilig evangelisch lutherischen Geistlichen, wann es Arme dieser Konfession betrifft) dann von dem Oberbürgermeister, und von einem Stadtraths = Verwandten gebildet.

§. 6.

Außer dem Commandanten, welcher wie vorhin verordnet, den Vorsitz führt, rangiren sich die übrigen Mitglieder nach ihren Personal-Verhältnissen. Dem Commandanten bleibt die Befugniß, gewöhnliche und außerordentliche Sitzungen anzusagen zu lassen, die erste Unterschrift und das Recht der Umfrage. Dem Polizey-Director bleibt aber die Befugniß, in außerordentlichen Fällen dem Commandanten das Bedürfniß einer außerordentlichen Sitzung vorschlagen zu lassen. Auch hat derselbe zunächst mit dem Commandanten die Unterschrift der gefaßten Schlüsse zu besorgen, und es bleibt ihm die Bestimmung und Direction der 2ten Abtheilung allein überlassen.

§. 7.

Die Polizey-Geschäfte theilen sich weiters in Berathschlagungs- und Vollzugs-Gegenstände, wovon die erstern der Polizey-Behörde im Ganzen, letztern aber der alleinigen Besorgung unsers Polizey-Directors, so wie dessen Verantwortlichkeit jedoch so untergeben sind, daß dieser, wo es auf öffentliche Sicherheits- und Vollzugs-Polizey ankommt, mit dem Militair-Commando gemeinschaftlich handeln müsse, außer, wenn bei Bestrafung von Civil-Personen oder Dienern vom Ansätze der Strafe, oder Aufrechthaltung derselben Berechtigte die Sprache seyn sollte.

§. 8.

Als Berathschlagungs-Gegenstände sind anzusehen:

- A.) Alle Anordnungen und Geschäfts-Grundsätze, welche zur Norm für mehrere Fälle dienen sollen.
- B.) Alles, was in die Gesetzgebung einschlägt.
- C.) Ständige Anstalten zur Verbesserung irgend eines Polizeyzweiges.
- D.) Alle sowohl auf Erfordern, oder aus eigenem Antriebe an die höhere Behörde oder an Uns zu erstattenden Berichte.
- E.) Alle öffentliche Bekanntmachungen Namens der Polizey-Behörde.
- F.) Alle Polizey-Strafen, wenn sie nicht durch das Gesetz bestimmt sind, und dann die Summe von 5 fl. oder bei den Amtsfähigen eine Einthürmung von 2 Tagen übersteigen.
- G.) Alle Rekurse an die Polizey-Behörde über das Verfahren oder die Strafansätze der Direktion.
- H.) Alle nicht eilende mit Handwerksleuten abzuschließende Contrakte, besonders über das Beleuchtungswesen.
- I.) Alle Rechnungs- Stell- und Abhörungen über die unter der Polizey-Behörde stehende Fonds.
- K.) Alle Ertheilung von Aufenthalts-Erlaubniß auf mehr denn 14. Tagen, wobei besonders auf die auf der Saline oder bei sonstigen Gewerbschaften arbeitende Fremde die genaueste Aufsicht zu tragen ist, damit solche gehörig angezeigt, und bei ihrer Entlassung von der Arbeit sogleich fortgeschafft werden, um nicht den herrschaftlichen Waldungen durch Holzfreveln, oder den Stiftungen durch Rücklassung ihrer Frauen und Kinder zur Last zu fallen.
- L.) Die Regulirung der Brod und Fleischtaxen.
- M.) Alle auf mehr als 14 Tagen fortdauernde nothdürftige Unterstützung der Armen; als welche Gegenstände von der einschlagenden Abtheilung der Polizey-Stelle theils unmittelbar, theils mittels Antrages an die höhere Behörde erledigt werden sollen.

Zu den Vollzugs-Gegenständen gehören hingegen
i m a l l g e m e i n e n

- a) Die rasche und pünktliche Ausführung aller von den beiden Abtheilungen der Polizey-Behörde gefassten Beschlüsse.
- β) Die Unterhaltung der sämtlichen Polizey-Anstalten in ihrem ungehinderten Gange.
- γ) Den Ansat und Vollzug aller in ihrer Anwendung keinen Zweifel erleidende Strafen, wend deren Ansat nicht bis zu der jede Woche zu haltenden Polizey-Sitzung verschoben bleiben kann, und zwar bei Legal-Strafen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe; bei andern aber bis auf höchstens 5 fl. oder bei Amtsfäßigen bis zu einer zweitägigen Einthürmung.

Insbefondere gehören hieher:

- a) Die mäßige körperliche Züchtigung hartnäckiger Bettler und gewarnter fechtender Handwerks-Pursche, dann derselben Anhaltung zur Arbeit oder Fortweisung.
- b) Die schleunige Unterbringung armer Kranken.
- c) Die Ertheilung einmahliger oder höchstens auf 14 Tagen fortdauernder Unterstützung, letztere jedoch unter Nachholung der Ratifikation der Armen-Polizey-Deputation.
- d) Die ohnverschieblich zu treffenden Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Vieh, jedoch unter Mitwirkung des Stadtphysikus, und nach Befund mit Beirath mehrerer Stadttärzte.
- e) Die Veranstaltung plözlicher Visitationen von Maaß und Gewicht, auch Fleisch und Brod jedoch unter Communication mit dem Militär-Commando, welches dieser Visitation eine Militär-Person beigegeben kann.
- f) Die Sorge für die nächtliche Visitation der öffentlichen Gast-Wein-Bier- und Caffee-Häusern gleichfalls unter Mitwirkung des Militär-Commando.
- g) Die richtige Führung der Nachtbücher über die beherbergten Fremde unter gleicher Mitwirkung des Militär-Commando, und deren tägliche genaue Durchgehung.
- h) Die Ertheilung der Tanzettel wobei die Dauer des Tanzes auf dem Zettel ausgedrückt und dieser sodann dem Militär-Commando zur Mitunterzeichnung zugestellt wird. Die Erlaubniß zum Tanzen solle bei gewöhnlichen Tanzbelustigungen nicht länger als bis 10 Uhr, bei außerordentlichen Gelegenheiten aber, als Hochzeiten, Kirchweih, Jahrmärkten bis 12 Uhr erteilt werden; wobei jedoch für Bälle in geschlossenen Gesellschaften, in öffentlichen oder Privathäusern, eine billige Ausnahme von der Polizey-Direktion, jedoch im Einverständnis mit der Militär-Commandant-schaft gemacht und bestimmt werden kann, welsch letztere die zur Nacht-Patrouille bestimmte Militär-Mannschaft anweisen wird, eine solche erlaubte Ergözllichkeit nicht zu stören.

Ueber die für die Tanzettel eingehende Gebühren hat die Polizey-Direktion ein Diarium halten, und solche gehörig verrechnen zu lassen.

Das Feierabendbieten gehört zu den Obliegenheiten der Patrouillen, diese müssen den Wirth, in dessen Haus ohne Erlaubniß, oder über die in dem Tanzettel bestimmte Zeit getanzt wird, nicht nur warnen, und deshalb verantwortlich machen, sondern auch ihm zumuthen, seinen Gä-

ßen das fernere Tanzen zu untersagen, und Wir ermächtigen hiemit die Militärwache, auf den Fall, wenn eine Stunde nach dieser Warnung das Tanzen noch nicht aufhören sollte, selbst in Tanzsaal zu dringen, die Tanzende auseinander zu treiben, und jene, so sich widersetzen, als Störer der öffentlichen Ruhe zu verhaften.

- i) Die Verhaftnehmung der Lärmer, Ruhe- und Sicherheitsstörer auf den Straßen und in den Wirthshäusern, dann derselben polizeyliche Bestrafung oder Ablieferung an die Behörde.
- k) Die Obsorge für die Handhabung der Reinlichkeit, auch Sicherheit der Straßen, derselben nächtliche Beleuchtung; der Gesetze gegen das Ausschütten von Flüssigkeiten oder Auswerfen anderer Dinge aus den Fenstern, das Ausstellen der nicht befestigten Blumentöpfe vor den Fenstern u. dgl.; minder nicht das unter Tags vorgenommen werden wollende Reinigen der Abtritte oder Dunggruben &c.
- l) Die Vorsorge gegen das nächtliche Herumlaufen der Hunde.
- m) Die Aufsicht auf die unverschiebliche Handhabung der Markt- und Gewerbs-Polizey, wobey aus dem Stadtrath oder Ausschüsse die der Sachen kundigen Personen zu den Marktmeistern, Brodwiegern, Fleischschätzern und sonsten auf Erfordern der Polizeydirection und von dieser abhängig abzugeben sind.
- n) Die Handhabung der Strafgesetze gegen jene, so Fremde ohne Anzeige bey der Polizey, und ohne desfalls erteilte Aufenthalts-Erlaubniß beherbergen.
- o) die Ertheilung der nachgesuchten Aufenthalts-Erlaubniß auf längstens 14 Tage, und zwar die sub Lit. M. N. O. bemerkten Gegenstände, unter Mitwirkung des Militär-Commando.

§. 10.

Das Militär-Commando hat die Beschlüsse der Polizeystelle, insofern solche Militärpersonen betreffen, allein zu vollziehen, und nur in dem Falle, wo es mit den Beschlüssen nicht einverstanden wäre, kann es auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit seine Mitwirkung bis zu Einlangung höherer Ordres versagen; dagegen hat es, so oft es um militärische Hilfe von der Polizeydirection mündlich oder schriftlich requirirt wird, solche auf derselben Verantwortlichkeit jedesmal unverzüglich zu leisten, wobey jedoch die Art dieser Hülfsleistung seiner Einsicht und militärischen Anordnung überlassen bleibt, ohne daß damit das Materielle des Begehrens und der in der Requisition angegebene Zweck desselben verändert werden dürfe.

Auch soll an alle militärische Wachen innerhalb der Stadt und der Gemarkung auf immer der Befehl erteilt werden, jedem in seinem Amte um Hülfe anrufenden Polizeybeamten mit derselben sogleich und ohne weitere Anfrage in der Art, wie es die militärische Verfassung erlaubt, an Handen zu gehen.

§. 11.

Der Polizeydirector ist in allen Vollzugsgegenständen zunächst der Polizeystelle, dann Unserer Regierung dahier, endlich Uns zu Unserm Geheimenraths-Polizeydepartement verantwortlich. Er hat, unter Adhibirung des Polizey-Sekretärs, über alles, was nicht ganz unbedeutend ist, und recurrent werden kann, kurze Protokolle zu führen, und solches bey jeder Session der Einsicht der Deputation mit einer gedrängten Uebersicht der in der Zwischenzeit von einer Session zur andern sich ergeben habenden Hauptgeschäften vorzulegen.

Bei den gegen seine Verfügung und Erkenntnisse ergriffen werdenden Rekursen überlassen Wir ihm, jedoch unter seiner Verantwortung, die nemliche Freyheit auf den Vollzug, den Wir oben §. 3 der Polizeybehörde im Ganzen bewilligt haben; doch bleibt es ihm überlassen, auch in Fällen, welche zu den Vollzugsgegenständen gehören, bey der Deputation sich zu befragen, wenn er zweifelhaft ist, oder die Sache nicht allein auf seine Verantwortung übernehmen will.

Ferner wollen Wir, daß er bey kleinern Gegenständen, besonders bey den im §. 9 sub Lit. a, B. 7. dann a, b, d, e, f, i, k, l, m, n dem Oberbürgermeister die gutfindenden Aufträge und Bevollmächtigung erteilen könne, die Untersuchung anzustellen, die nöthige schnelle Vorsorge zu treffen, und über den Befund dann seinen Bericht zu erstatten, und die Genehmigung einzuholen.

§. 12.

Wenn aber Militärpersonen der Gegenstand polizeylischer Verfügung oder Ahndung werden sollen; so kann der Polizey-Director nur Heimweisung, oder in dringenden Fällen die Arretirung für sich, alles übrige aber nur mittelst Communication mit dem Militär-Commando, oder der Anzeige an die Deputation, einleiten; auch soll die Citation der Militärpersonen vor die Polizey nur in der Art geschehen, daß solche durch das Militär-Commando militärisch vor die Polizey geschickt werden, und es soll die Stellung des benötigten Soldaten in allen Fällen jedesmal, wo nicht unverschiebliche Dienst-Geschäfte es verhindern, unweigerlich und unaufgehalten geschehen.

Wobey Wir der Polizeydirection zur Nachricht bemerken, daß

- a) das Militär-Commando schon längst angewiesen sey, daß jeder Soldat, der nicht im Dienst ist, nach dem Zapfenstreich in der Kaserne oder seinem Quartier und nicht mehr auf den Straßen seyn und die Unterofficiers das Distiren nach dem Zapfenstreich genau vornehmen sollen.
- b) daß, wenn Militärpersonen in Polizeystrafen verfallen, die Polizeybehörde die Strafe zwar ordnungsmäßig anzusehen, solche jedoch nicht zu verkünden, sondern die Erkenntniß dem Militär-Commando mitzutheilen, und dieses alsdann, ob es die Civilstrafe exequiren, oder in eine verhältnismäßige Militärstrafe verwandeln wolle, zu ermessen, und, wie solches geschehen, der Polizeybehörde zu eröffnen habe.
- c) So verordnen Wir auch weiters, daß alle jene Gegenstände, wobey Militärpersonen befangen sind, von der Polizeydirection nie anders, als in einer Sitzung, unter Beivohnung des Militär-Deputatus, oder, wenn sie so lange nicht aufzuschieben seyen, wenigstens, nach vorgängigem freundschaftlichen Einvernehmen mit dem Militär-Commando, erledigt werden sollen; wobey Wir zu der Polizeydirection das Vertrauen hegen, daß sie keinen Stand besonders begünstigen, sondern, nach Pflichten, darauf sehen werde, daß die Polizey auf eine der Verfassung aller Ständen gemäße Art in dem Ansehen auf dem festen und unpartheylichen Gange, welchen das öffentliche Wohl erfordert, erhalten werde.

§. 13.

Die Polizeydirection kann zwar die subalternen Diener der verschiedenen Staatsbehörden unmittelbar vorladen lassen, doch aber muß zu gleicher Zeit der Vorstand des Departements, unter welchem der Vorgeladene steht, zu Verhütung aller Unordnung in den herrschaftlichen Dienstgeschäften, davon benachrichtigt werden, und wenn Citirte wegen unverschieblichen Dienstgeschäften und Arbeiten auf die bestimmte Zeit nicht erscheinen könnten, so soll der Chef des Departements, unter dem der Vorgeladene steht, hievon der Polizeydirection sogleich Nachricht geben, und sogleich die Zeit, wenn derselbe sich stellen könne, bekannt machen.

§. 14.

Die subalternen Polizeybeamten sollen:

- 1) den Verfügungen ihrer Vorgesetzten des Polizeydirectors und der Polizeystelle, bey schwerer Verantwortung, den strengsten Gehorsam zu leisten haben.
- 2) Soll denselben bey Anzeigen in ihren Amtsgeschäften voller Glaube beigelegt werden, vorausgesetzt jedoch, daß sie wegen ihres Amtes allgemein handgelübdlich verpflichtet seyen, und mit Rücksicht auf jenes, was wegen specieller Beschwörung ihrer Aussagen für wichtige Fälle die Eidesordnung dem sich etwa dadurch benachtheiligt Glaubenden zu bitten gestattet.

- 3) Von den durch ihre Anzeige veranlaßten Polizeystrafen, die in Geld angesetzt und eingezogen werden können, sollen sie nebst den in einigen Fällen ihnen besonders bestimmten Denunciations-Gebühren, wenn der Inculpat nicht ganz zahlungsunfähig seyn sollte, den dritten Theil beziehen.
- 4) Wenn es Jemand wagen wollte, sich einem Polizeydiener in Ausübung seines Amtes zu widersetzen, oder ihn thätlich zu beleidigen, so hat der Polizeydiener eben die Rechte der Selbsthülfe, die einer Militärwache zustehen. Ausser dem Fall einer derartig abgedrungenen Vertheidigung hingegen ist der Polizeydiener nur angewiesen, die verfallte Strafe anzukünden, Frieden zu gebieten, Rumorer, Bettler und schlechtes Gesindel zu arretiren und zum Verhör zu bringen.

§. 15.

Wir überweisen auch die Ertheilung der Pässe, so wie die Widmung der, von durchreisenden Fremden präsentirten, Pässe und Kundschaften unter den Geschäftskreis Unserer Polizeydirection, und es sollen dagegen von den Stellen, welchen dieses bisher obgelegen, keine Pässe mehr ausgefertigt werden, über diesen Betreff soll von der Polizeystelle ein besonders Protokoll, und wegen den davon eingehenden Taxen eine eigene Rechnung geführt werden; wobey sich jedoch von selbst versteht, daß, wo besondere Freyheiten nachgesucht werden, oder wo Jemand diplomatischer Pässe bedürfe, die Pässe nur von der höhern Behörde Unserm Geheimenraths-Kollegium ertheilt werden können.

§. 16.

In Bezug auf Real- und Verbal-Injurien bestimmen Wir den Wirkungskreis der Polizeybehörde dahin, daß:

- a) in allen Fällen, wo Polizeybediente oder Offizianten zu Schimpf, Rausch oder Schlaghändel kommen und nach ihrer Pflicht und Obliegenheit Ruhe und Frieden gebieten, davon sofort bey der ihnen vorgesetzten Polizeydirection respectiven Behörde die Anzeige machen, diese mit der Untersuchung und Bestrafung unter Verbehalt der von dem Civilrichter noch nachzusuchenden Privatgenugthuung des Beleidigten voranzugehen habe.
- b) Wo aber derlei Händel vorübergegangen sind, ohne daß die Polizei-Offizianten davon Kenntniß erhalten, und ihr Amt zu interponiren Gelegenheit bekommen haben; sollen die nachmaligen Klagen des Beleidigten von der Polizeidirection nicht angenommen, sondern die Kläger an die betreffende Justizbehörde zu Erkennung der öffentlichen und Privatgenugthuung verwiesen werden.
- c) Wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß, wo dergleichen vorgefallene Händel allenfalls wegen ausgestoßenen Drohungen eine weitere Ruhestörung besorgen ließen, welche obrigkeitliche Sicherheits-Maassregeln erheischen, die Polizey desfalls das uneingeschränkte Einschreitungsrecht behalte, wie dann
- d) auch, wenn ein Polizeybedienter bey dergleichen Händeln beleidigt worden wäre, dieser Umstand, ohne Rücksicht, wann, wie und durch wen die Sache bey der Polizey in Anzeige gekommen sey, sich zur polizeilichen Untersuchung und Behandlung eignen soll.

§. 17.

Wenn Ruhestörer auf den Straßen oder in Wirthshäusern durch das Militär arretirt werden; so können solche von den dazu kommenden Polizeydienern nicht abgenommen werden, sondern es müssen solche von den Militär-Patrouillen an ihren Wacht-Commandanten gebracht werden, welcher solche bis an den Morgen aufbewahrt, und dann ihre Ablieferung an die Behörde befehlet, es sey dann, daß es sichere bekannte Staatsbürger wären, welche, nach aufgezeichnetem ihrem Namen, sogleich nach Hause entlassen werden können.

Uebrigens hat es in allen, durch gegenwärtiges Rescript nicht neu bestimmten oder abgeänderten Punkten bey den seither bestandenen Verordnungen noch zur Zeit sein Verbleiben, und wo über deren Anwendung oder Ausdehnung Zweifel entstehen sollten, ist die Anfrage an Unsere zunächst vorgesetzte Provinzialregierung dahier, oder, nach Befund, an Uns zu Unserm Geheimenraths-Collegio Polizeydepartements zu machen, und haben sich nicht nur der Polizeydirector und die ihm beigegebenen Glieder der Polizeystelle, sondern auch sämtliche übrigen Staatsbehörden, Diener und Unterthanen hienach zu achten. Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 30. April 1808.

(L. S.)

Auf Er. Königlichen Hoheit Specialbefehl.
vt. U h r h a n.